Öffentliche Bekanntmachung

Berichtigungen der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Zwiefalten - Hayingen für bereits rechtskräftige Bebauungspläne
- „Gossenzuger Tal“, Gemeinde Zwiefalten, Gemarkung Zwiefalten
- „Hanfgärten II, 1. Änderung“, Gemeinde Zwiefalten, Gemarkung Sonderbuch
- „Kräuteläcker II“, Gemeinde Pfronstetten, Gemarkung Pfronstetten
- „Wadenwiesen II“, Gemeinde Pfronstetten, Gemarkung Aichelau
- „Wadenwiesen III“, Gemeinde Pfronstetten, Gemarkung Aichelau

Der Plangeber ist mit dem Kenntnisnahmebeschluss in der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Zwiefalten – Hayingen am 05.10.2026, der Berichtigungen des Flächennutzungsplanes, für oben genannte Bebauungspläne nachgekommen.

Bei den oben genannten Bebauungspläne handelt es sich um rechtskräftige Bebauungspläne, die entweder gemäß §§ 13a oder § 13b BauGB aufgestellt wurden.

Gemäß dem ehemaligen § 13 b BauGB ist das Verfahren nach § 13 a BauGB anzuwenden. Dort heißt es unter § 13 a (2) Nr. 2 BauGB:
Im beschleunigten Verfahren kann ein Bebauungsplan, der von Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist; die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets darf nicht beeinträchtigt werden; der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

Die Berichtigungen der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Zwiefalten - Hayingen werden mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die Berichtigungen der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Zwiefalten - Hayingen bestehend aus den jeweiligen Planzeichnungen, in der Fassung vom 05.10.2026 können bei den Mitgliedgemeinden (Adresse siehe unten) während den Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Berichtigungen der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Zwiefalten - Hayingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

- Gemeinde Zwiefalten, Gemeindeverwaltung, Marktplatz 3, 88529 Zwiefalten (Trauzimmer/Zimmer 4, Erdgeschoss)
  <u>Öffnungszeiten:</u>

Montag bis Freitag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

- Stadt Hayingen, Stadtverwaltung, Marktstraße 1, 72534 Hayingen (Einwohnermeldeamt)
  Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr – 17.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr – 18.00 Uhr

- Gemeinde Pfronstetten, Gemeindeverwaltung, Hauptstraße 25, 72539 Pfronstetten (Sitzungssaal, Erdgeschoss)
  Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr
Montag und Dienstag	13.30 Uhr – 16.00 Uhr
Donnerstag	13.30 Uhr – 18.00 Uhr

Hayingen, den 15.10.2026

Ulrike Holzbrecher
Verbandsvorsitzende